

Die Altersversorgung, die Sie sich verdient haben.

Direktversicherung KlassikGarantie (ARCG)



Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersversorgung (Schicht 2). Steuer- und sozialabgabenfrei in die Altersvorsorge investieren.

Kurzbeschreibung: Aufgeschobene Rentenversicherung – Direktversicherung KlassikGarantie.

- Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die durch den Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) auf das Leben des Arbeitnehmers (= versicherte Person) abgeschlossen wird, wobei der Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen für die Leistungen bezugsberechtigt sind.
- Die Direktversicherung KlassikGarantie kann als KombiRente flexibel genutzt werden:
 - als Direktversicherung mit steuerfreien Beiträgen im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG
 - als Direktversicherung mit spezieller Förderung bei förderfähigen Mitarbeitern nach § 100 EStG (Geringverdiener-Förderung).Für den Arbeitgeber bedeutet dies: Mit dieser Versicherung kann der Arbeitgeber dann die Rückerstattung des Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 30 % vom Fiskus verlangen. Für den förderfähigen Mitarbeiter (Arbeitslohn maximal 2.575 € monatlich) bedeutet dies dann: Es kann für diesen Arbeitgeberbeitrag ein erweiterter steuerfreier Finanzierungsrahmen genutzt werden.
- Steuer- und sozialabgabenfrei vorsorgen und erst im Rentenalter die Leistungen mit einem meist geringeren Steuersatz besteuern.
- Im Rahmen seines Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung erhält der Arbeitnehmer einen Arbeitgeberzuschuss (in der Regel 15 %) auf seinen Umwandlungsbetrag.
- Es ist möglich, Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers in einen Versicherungsvertrag einzubringen (echte Mischfinanzierung).

Tarif Aufgeschobene Rentenversicherung – Direktversicherung KlassikGarantie.

Tarif	ARCG = laufende Beitragszahlung; Beiträge nach § 100 EStG sind stets als Zuzahlungen zu leisten.
Garantien	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitragsgarantie zum vereinbarten Rentenbeginn von bis zu 100 % (Aufschubdauer mindestens 15 Jahre). Bei kürzeren Aufschubdauern kann die Beitragsgarantie auch niedriger sein.▪ Planungssicherheit durch eine lebenslange garantierte Mindestrente.
Mindest-/Höchst Eintrittsalter	15 – 75 Jahre
Aufschubdauer	Mindestens 3 Jahre.
Beitragszahlungsdauer	Mindestens 3 Jahre, maximal die Dauer der Aufschubzeit.
Rentenbeginnalter/ Vorverlegung des Rentenbeginns und Rentenwahlphase	Frühestens vollendetes 62. Lebensjahr, spätestens Rentenbeginnalter 80. Wenn die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat, kann der Beginn der Rentenzahlung vorverlegt werden. Ist eine Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren vereinbart, kann der Rentenbeginn innerhalb der Rentenwahlphase selbst gewählt werden. Die Rentenwahlphase beginnt mit dem bei Vertragsabschluss vorgemerkten Rentenbeginn und endet am Jahrestag des Versicherungsbeginns, der vor der Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person liegt (spätestmöglicher Rentenbeginn). Evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen.
Rentenbezugsdauer	Lebenslange Rentenzahlung
Mindestbeitrag	Monatlich 25 €, abweichend hiervon monatlich 10 € bei einer reinen Arbeitgeberfinanzierung in Kombination mit einer FörderRente (§ 100-Förderung).
Höchstbeitrag	8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), ggf. vermindert um pauschalversteuerte Beiträge.
Leistung bei Tod in der Aufschubphase	Das vorhandene Gesamt-Kapital zum Zeitpunkt des Todes.
Leistung bei Tod in der Rentenphase	Rentengarantiezeit (maximale Dauer abhängig vom Alter bei Rentenbeginn)
Hinterbliebene	Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind: <ul style="list-style-type: none">▪ der überlebende Ehegatte▪ bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner▪ bzw. der überlebende Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat,▪ überlebende Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 5 EStG. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so wird eine ggf. fällige Todesfall-Leistung auf höchstens 8.000 € einmalig pro versicherte Person begrenzt.
Zusatzversicherungen möglich	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Tarife BU + BUR) Todesfall-Zusatzversicherung (Tarif SZ)
Überschuss-Systeme	Vor Rentenbeginn: <ul style="list-style-type: none">▪ Anlage im Sicherungsvermögen Nach Rentenbeginn: <ul style="list-style-type: none">▪ Rentenerhöhung (volldynamisch),▪ Steigende Bonusrente (teildynamisch),▪ Bonusrente – nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer zulässig.
Dynamik/Anpassung	Die Erhöhung des Beitrages erfolgt im steuerlich geförderten Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG und zwar wie folgt: Wahlweise ist die Beitragserhöhung möglich: <ul style="list-style-type: none">▪ im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), mindestens jedoch um 5 % oder▪ um einen festen, ganzzahligen Prozentsatz zwischen 5 % und 10 %. Bei Einschluss einer BUZ 5 %.▪ Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung innerhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) erfolgt die Erhöhung des Beitrages maximal bis zu diesem Betrag.▪ Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung über 4 % der BBG GRV erfolgt die Erhöhung maximal bis zu 8 % der BBG GRV, ggf. vermindert um pauschalversteuerte Beiträge.

Tarif Aufgeschobene Rentenversicherung – Direktversicherung KlassikGarantie.

Kapitalwahlrecht	Keine einmalige Kapitalabfindung möglich. Es kann eine Teilkapitalabfindung von bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals in Anspruch genommen werden; die Rente vermindert sich entsprechend. Die verbleibende jährliche Rente muss mindestens 300 € betragen.
Zuzahlungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Zuzahlungen sind jederzeit möglich.▪ Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht überschreitet.▪ Zuzahlungen nach § 100 EStG müssen mindestens 240 € pro Zuzahlung betragen, maximal 480 € p.a. Weitere Details siehe AVB.
Gesundheitsfragen	<p>Erforderlich bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Todesfall-Zusatzversicherung mit konstanter Todesfall-Leistung.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen ohne die Beantwortung von Gesundheitsfragen abschließbar. Eine entsprechende Übersicht finden Sie im Dokument „Vereinfachte Gesundheitsprüfung im Einzelgeschäft privat und bAV“ (Formular: 21557)</p> <p>Eine Kombination der Tarife ohne Gesundheitsfragen oder mit SZ in Form der Beitragsrückgewähr ist möglich. Weitere Zusatzversicherungen können nicht ohne Gesundheitsfragen eingeschlossen werden.</p> <p>Die Württembergische Leben behält sich das Recht vor, eine reguläre Gesundheitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Bereits bei Personenversicherern des W&W-Konzerns bekannte Risiken werden durch die Württembergische Lebensversicherung AG entsprechend geprüft und können zu einer Einschränkung/Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. einem erhöhten Beitrag führen.</p>
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge	<p>Jährliche Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG GRV) sind steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Beiträge, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, sind anzurechnen.</p> <p>Zusätzlich sind diese Beiträge bis zu 4 % der BBG GRV jährlich sozialabgabenfrei.</p> <p>Geringverdiener-Förderung nach § 100 EStG: Sofern die Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeiter gezahlt werden, die im steuerlichen Sinne Geringverdiener sind (Arbeitslohn maximal 2.575 € monatlich) und der Arbeitgeber die Geringverdiener-Förderung wünscht, erstattet das Finanzamt dem Arbeitgeber 30 %. Der Restbetrag kann als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies gilt für Beiträge zwischen 240 und 960 € jährlich.</p> <p>Diese Arbeitgeberbeiträge mit Förderung nach § 100 EStG sind beim Arbeitnehmer bis zu einem Höchstbetrag von 960 € jährlich steuerfrei. Werden keine nach § 100 EStG geförderten Arbeitgeberbeiträge gezahlt oder übersteigen diese den Höchstbetrag von 960 € jährlich, sind die Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.</p>
Besteuerung der Leistungen	Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung).
Verbeitragung der Leistungen	Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung müssen aus diesen Leistungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Dabei kommt bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für Pflichtversicherte ein Freibetrag für die gesetzliche Krankenversicherung bzw. eine Freigrenze für die gesetzliche Pflegeversicherung zur Anwendung.
Zusageform	Beitragsorientierte Leistungszusage.
Stand	Januar 2023